



Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften

Präambel

Um Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, sowie ihre Angehörigen auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie bestmöglich zu unterstützen, wurden in den letzten Monaten im Land Burgenland im Einzelfall Testungen der 24-Stunden-Betreuerinnen und Betreuer auf COVID-19 von der öffentlichen Hand organisiert.

Nunmehr sollen auf Grundlage dieser Richtlinien seitens des Landes Burgenland die Kosten für Testungen, die von betreuungsbedürftigen Personen oder ihren Angehörigen sowie der 24-Stunden-Betreuungskraft selbst, privat organisiert wurden und die hierfür die Kosten getragen haben, ersetzt werden.

§ 1 Fördergeber und Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfänger sind
 - 1. betreuungsbedürftige Personen,
 - 2. Angehörige betreuungsbedürftiger Personen oder
 - 3. die eingesetzte 24-Stunden-Betreuungskraft.

§ 2 Fördervoraussetzungen und Grundsätze

- (1) Das Land Burgenland gewährt betreuungsbedürftigen Personen oder ihren Angehörigen eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn
 - 1. sie Testungen für COVID-19 für ihre eingesetzte 24-Stunden-Betreuungskraft privat organisiert und hierfür die Kosten getragen haben,

- 2. die Betreuungsleistung der 24-Stunden-Betreungskraft zur Gänze im Land Burgenland erbracht wurde,
- 3. ein Wohnsitz der betreuungsbedürftigen Person im Land Burgenland liegt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 gewährt das Land Burgenland der eingesetzten 24-Stunden-Betreuungskraft eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn sie selbst ihre Testung für COVID-19 privat organisiert und hierfür die Kosten getragen hat und die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 und 3 erfüllt sind.
- (3) Eine 24-Stunden-Betreuungskraft im Sinne dieser Richtlinien ist eine Person, die berechtigt ist das Gewerbe der Personenbetreuung gemäß der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 12/2018, selbständig auszuüben.
- (4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur für Testungen, die im Zeitraum während der COVID-19 Krisensituation ab 16. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2022 durchgeführt wurden, gewährt werden.
- (5) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann einmalig pro Monat und Betreuungskraft gewährt werden. Bei inländischen Testungen ist kein Kostenersatz möglich, wenn dieser bereits auf Grundlage eines Screeningprogramms gemäß § 5a Epidemiegesetz geleistet wurde.
- (6) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann vom Land Burgenland als Träger von Privatrechten erbracht werden. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle FörderwerberInnen berücksichtigt werden können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können

§ 3 Höhe der Förderung

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann lediglich im Ausmaß der tatsächlich nachgewiesenen Kosten der Testung und nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 gewährt werden.
- (2) Die Förderung für im Inland durchgeführte Testungen beträgt
 - a. bei bis inklusive 31.3.2022 durchgeführten Testungen bis zu 85,- Euro;
 - b. bei ab 1.4.2022 durchgeführten Testungen bis zu 35,- Euro.
- (3) Die Förderung für im Ausland durchgeführte Testungen beträgt bis zu 60,- Euro.

§ 4 Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden. Anträge müssen bis spätestens 30. September 2022 gestellt werden.
- (2) Das Formblatt "Antrag auf Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften" ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist für die Antragstellung zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.
- (3) Der Antrag ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 einzubringen.
- (4) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizuschließen oder nach Maßgabe des Abs. 5 nachzureichen:
 - 1. Nachweise über die durchgeführte Testung (Rechnung, Zahlungsbeleg und Testergebnis);
 - 2. Bestätigung über das Vorliegen des Wohnsitzes der betreuungsbedürftigen Person im Burgenland;
 - 3. Belege über die Gesamtdauer der 24-Stunden-Betreuung (Werkvertrag, Honorarnote über die tatsächlich geleisteten Einsatztage);
 - 4. gegebenenfalls Nachweise über das Angehörigenverhältnis zur betreuungsbedürftigen Person;
 - 5. gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die betreuungsbedürftige Person;
 - gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);
 - 7. Nachweise der Bankdaten (IBAN und BIC) der Antragstellerin oder des Antragstellers in Form einer Kopie der Bankomatkarte bzw. einer Bestätigung der Bank;
 - 8. Einwilligungserklärung der Betreuungskraft zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.
- (5) Der Antrag gilt als zurückgezogen, sofern die gemäß § 4 Abs. 4 vorgeschriebenen Nachweise und Unterlagen dem Antrag nicht beigeschlossen sind und nicht innerhalb von vier Wochen ab Erteilung eines Verbesserungsauftrages nachgereicht werden. Der Antrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

§ 5 Entscheidung über den Antrag

- (1) Die zuständige Behörde prüft den Antrag auf Grundlage dieser Richtlinien und auf Grund der vorgelegten Nachweise und Unterlagen.
- (2) Der Förderbetrag wird bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen an die Förderempfängerin oder den Förderempfänger überwiesen.

(3) Bei Vorlage einer Rechnung in fremder Währung wird der Förderbetrag in Euro ausbezahlt, wobei die Umrechnung auf Basis des Währungskurses zum Zeitpunkt des Rechnungsdatums erfolgt.

§ 6 Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt und rückgefordert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

- 1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
- 2. unwahre Angaben gemacht hat oder
- 3. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt hat.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom XX.XX.2022 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreungskräften, kundgemacht im Landesamtsblatt Nr. 13/2022 außer Kraft.
- (3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter http://www.burgenland.at/veröffentlicht.



An das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales Europaplatz 1 7000 Eisenstadt

ANTRAG

auf Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften

gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1) Daten der betreuungsbedürftigen Person:		
Familienname:	Vorname:	
Anschrift:	Geburtsdatum:	
	SV-Nr.:	
	Telefon-Nr.:	
	E-Mail:	
	Geschlecht: weiblich männlich	
2) Daten der/des Angehörigen: Nur auszufüllen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller der/die Angehörige ist.		
Familienname:	Vorname:	
Anschrift:	Geburtsdatum:	
	SV-Nr.:	
	Telefon-Nr.:	

	E-Mail:
3) Daten der 24-Stunden-Betreuungskraft: Nur auszufüllen, wenn die Antragstellerin/der Antra	agsteller die 24-Stunden-Betreuungskraft ist.
Familienname:	Vorname:
Anschrift:	Geburtsdatum:
	Telefon-Nr.:
	E-Mail:
4) Auszahlung des Förderbetrages auf folgend	des Konto:
Name der Bank:	BIC:
IBAN:	KontoinhaberIn:
 Nachweise über die durchgeführte Testung (Rechnung, Zahlungsbeleg und Testergebnis); Bestätigung über das Vorliegen des Wohnsitzes der betreuungsbedürftigen Person im Burgenland; 	
 Belege über die Gesamtdauer der 24-Stunden-Betreuung (Werkvertrag, Honorarnote über die tatsächlich geleisteten Einsatztage); gegebenenfalls Nachweise über das Angehörigenverhältnis zur betreuungsbedürftigen Person; 	
 gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die betreuungsbedürftige Person; 	
 gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht = (Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht); 	
Nachweise der Bankdaten (IBAN, BIC) der Antragstellerin oder des Antragstellers in Form einer Kopie der Bankomatkarte bzw. einer Bestätigung der Bank;	
 Einwilligungserklärung der Betreuungs Daten. 	skraft zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen
Voraussetzungen und Erklärungen	

1.) Ich nehme zur Kenntnis, dass

- a. eine Förderung nur unter den in den Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften festgelegten Bedingungen gewährt wird;
- b. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- 2.) Ich verpflichte mich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn ich
 - a. wesentliche Umstände verschwiegen habe,
 - b. unwahre Angaben gemacht habe,
 - c. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt habe.
- 3.) Ich erkläre hiermit verbindlich, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.
- 4.) Ich ermächtige die zuständige Behörde, die für die Erledigung des Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu überprüfen.
- 5.) Ich nehme zur Kenntnis und für den Fall, dass ich nicht Förderwerberin/Förderwerber bin, willige ich ein, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründeten (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses vom Amt der Burgenländischen Landesregierung verarbeitet werden.

Die freiwillige Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der privat durchgeführten Covid 19 Testungen der 24h Betreuerlnnen.

Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt. Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at. Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

(Ort, Datum)	Unterschrift der pflegebedürftigen Person bzw. der
	gesetzlichen Vertretung

Ist die Antragstellerin/der Antragsteller nicht die pflegebedürftige Person:

(Ort, Datum)	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
Einwilligungserklärung der Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten:	
den Kostenersatz für COVID-19 Te personenbezogenen Daten (Nachweise ü	nter § 4 Abs. 4 Z 1 der Richtlinien des Landes Burgenland für stungen von 24-Stunden-Betreuungskräften erhobenen über die durchgeführte Testung) ein. Es handelt sich bei den sundheitsgutachten enthält Daten
Die freiwillige Einwilligung kann jederzeit Einwilligung entstehenden mir keine Nac	t widerrufen werden. Für den Fall der Verweigerung meiner hteile.
Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbe durchgeführten Covid 19 Testungen der 2	eitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der privat 24h BetreuerInnen.
Eine Weitergabe an Dritte (insbesonde verarbeiten) findet nicht statt.	ere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken
•	von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche aten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten e noch nicht verjährt sind.
über die erhobenen Daten, Berichtigung,	dbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein ng der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie Datenschutzbehörde.
Europäischen Union, Verordnung (EU	er im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der J) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600,
	atenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: nt, wenden.
(Ort, Datum)	Unterschrift der Betreuungskraft